

Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Rahmen
des Tarifs des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart

(Allgemeine Vorschrift)

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 16 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg hat der Kreistag am 16.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Göppingen als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) und der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG BW eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu gewährleisten. Er stellt in seinem Zuständigkeitsbereich außerdem sicher, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt. Seit dem 01.01.2021 ist der Landkreis Göppingen vollumfänglich in den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart integriert. Aus diesem Grund muss diese Allgemeine Vorschrift angepasst werden, da der Tarif des Filmland Mobilitätsverbundes als Berechnungsgrundlage zum 31.12.2020 weggefallen ist. Die Berechnung des Ausgleichs orientiert sich ab dem 01.01.2021 an der Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart des Verbandes Region Stuttgart.

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreis Göppingen (künftig: Landkreis) soweit der festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (künftig: Verbundgebiet). Davon ausgenommen ist die Expressbuslinie X93, die über eine Allgemeine

Vorschrift des Verbands Region Stuttgart abgegolten wird.

- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung gemäß §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).
- (3) Das anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen hat dem Verband Region Stuttgart die erforderlichen Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung („AV-VRS“) zu übermitteln.
- (4) Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) einschließlich Schienenersatzverkehren.
- (5) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Schüler, Auszubildende und Studenten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV).

§ 2

Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis gewährt für die Verbundunternehmen zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben entstehen. Die Höhe bemisst sich nach den Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg und dem Volumen der hierfür zur Verfügung gestellten Ausgleichsmittel (Stand 2021: 4.876.000 € p.a.). Hiervon wird noch der Anteil der Linie X93 in Abzug gebracht, der über eine Allgemeine Vorschrift des Verbands Region Stuttgart zugeschieden wird. Die Zuweisungen erfolgen jeweils zum 1. April und 1. Oktober von Seiten des Landes Baden-Württemberg an den Landkreis Göppingen.
- (2) Der Anspruch auf Teilnahme an dieser Allgemeinen Vorschrift entsteht mit dem Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dem diese Allgemeine Vorschrift als Anlage beigefügt ist. Erbringt ein Verkehrsunternehmen die Verkehre eigenwirtschaftlich, so ist die Teilnahme an dieser Allgemeinen Vorschrift durch das Verkehrsunternehmen anzuzeigen.

- (3) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt ohne Umsatzsteuer und getrennt für die jeweiligen Busunternehmen, die Linienverkehre im Landkreis Göppingen erbringen. Eine Unterteilung nach Linienbündeln, Losen oder sonstigen Teilnetzen erfolgt nicht.
- (4) Die Ausgleichsleistung wird berechnet anhand der Vorgaben des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) sowie der diesem zugehörigen Rechtsverordnung (RVO). Der den einzelnen Verkehrsleistungen zuzuordnende Einnahmenanteil richtet sich nach den für die Einnahmenaufteilung einschlägigen Vorgaben der AV-VRS. Danach ist der im Ohne-Fall den einzelnen Verkehrsleistungen zuzuordnende Einnahmenanteil linear proportional zu dem Einnahmenanteil im Mit-Fall. Daher wird für die Berechnung der Auswirkungen auf die Einnahmen zunächst ein Gesamtbetrag der verbundweiten Mindererlöse berechnet, der dann den in den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsleistungen in der Verbundstufe II nach demselben Maßstab zugeordnet wird wie die Einnahmen. Ein Anreiz zur Aufrechterhaltung einer effizienten Geschäftsführung gemäß Ziff. 7.1 Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Betreiber aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.
- (5) Wechselt der Betreiber einer Linie / eines Linienbündels innerhalb eines Kalenderjahres, so ist bei der Zuscheidung der Zeitkarten sicherzustellen, dass diese nach dem entsprechenden Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden.
- (6) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diesen Betrag übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

§ 3

Verfahren des Ausgleichs

- (1) Es ist ein Antrag bis zum 30.06. des Antragjahres von den Verkehrsunternehmen zu stellen. Dem Antrag liegt die Höhe des Ausgleichs, welches dem Antragsjahr vorausgeht, zugrunde.

- (2) Die Verteilung der Ausgleichsmittel Der Landkreis Göppingen ermittelt für jedes Jahr einen vorläufig berechneten Ausgleichsbetrag auf Basis der verfügbaren Ausgleichsmittel sowie der Verteilparameter Unternehmensbeförderungsfall (P) und Personenkilometer (Pkm im Sinne und in der ermittelten Höhe der AV-VRS). Hinsichtlich Erhebung, statistischer Sicherheit und weiterer technischer bzw. statistischer Kriterien gelten die Vorgaben der AV-VRS. Die Gewichtung der Verteilparameter P und Pkm erfolgt analog zur AV-VRS im Verhältnis 70:30. Somit werden 70 % des Ausgleichsbetrags nach § 2 Absatz 1 nach den Unternehmensbeförderungsfällen und 30 % des Ausgleichsbetrags nach § 2 Absatz 1 nach den Personenkilometern des Verkehrsunternehmens verteilt.
- (3) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage eines vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet. Die Zahlungen erfolgen zu folgenden Terminen:
- a. 01.05. 50 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages
 - b. 15.07. Schlusszahlung des Vorjahres nach Maßgabe des abschließenden Bescheides
 - c. 15.11. 30 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages
- (4) Der abschließende Bescheid ergeht im Folgejahr nach Vorlage der abschließenden Daten und auf Verlangen des Überkompensationsnachweises nach § 4. Etwaige Überzahlungen werden zurückgefordert oder mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet. Zusätzlich erforderliche Zahlungen werden an das Verkehrsunternehmen im Rahmen der Schlusszahlung geleistet.

§ 4

Überkompensationskontrolle

- (1) Die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Mittel stehen dem Verkehrsunternehmen nur in der nachgewiesenen Höhe entsprechend dieser Vorschrift zugrunde liegenden Ausgleichsregelung zu. Diese zugewiesenen Mittel dürfen beim Verkehrsunternehmen nicht zu einer Überkompensation im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 führen.
- (2) Es ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und

Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.

- (3) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Nachweis die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Anderenfalls ist auf Verlangen eine Bestätigung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin/einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.
- (4) Der Nachweis ist spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der Satzungsgeber geht davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte, nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 5

Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

§ 6

Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, können in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten

berufen.

(2) Der Landkreis bedient sich für die Berechnung der Ansprüche und die Erstellung der Abrechnung der VWS GmbH.

(3) Diese Satzung tritt anstelle der bisher gültigen Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Göppingen, den 16.04.2021

gez.

Edgar Wolff

Landrat